

7.3 *Vertragslöhne Gipsergewerbe Stadt Zürich, AVE erklärt per 01.04.2008*

7.3.2 Minimal- und Durchschnittslöhne:

Ab dem 1. April 2008 gelten die folgenden vertraglichen Minimal- und Durchschnittslöhne:

	Pro Monat	Pro Stunde
„M“ Meister Arbeitnehmer die diese Funktion ausüben, bzw. die den entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzen.		
Mindestlohn (120%):	Fr. 6'476.40	Fr. 37.22
„P“ Poliere Arbeitnehmer die diese Funktion ausüben, bzw. die den entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzen.		
Mindestlohn (115%)	Fr. 6'206.55	Fr. 35.67
„V“ Vorarbeiter Arbeitnehmer die diese Funktion ausüben, bzw. die den entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzen.		
Mindestlohn (110%)	Fr. 5'936.70	Fr. 34.12
„A“ Gelernter Berufsarbeiter Arbeitnehmer die den Fähigkeitsausweis besitzen, bzw. Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen.		
Durchschnittslohn (100%):	Fr. 5'397.00	
Mindestlohn (95%):	Fr. 5'127.15	Fr. 29.47
„B“ Angelehnter Berufsarbeiter Arbeitnehmer die Berufsarbeiten ausführen, aber den Anforderungen an gelernte Berufsarbeiter nicht entsprechen.		
Mindestlohn (90%):	Fr. 4'875.30	Fr. 28.02
„C“ Hilfsarbeiter Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte eingesetzt werden.		
Mindestlohn (85%)	Fr. 4'587.45	Fr. 26.36
„D“ Branchenfremde Arbeitnehmer Als branchenfremde Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer die zum ersten Mal im Gipsergewerbe arbeiten, während dem ersten Dienstjahr. Anschliessend sind sie in die Lohnkategorie „C“ einzuteilen, bzw. es ist nach Art. 7.7 zu verfahren.		
Mindestlohn (80%):	Fr. 4'317.60	Fr. 24.81

7.3.3. Lehrlingsmindestlöhne

1. Lehrjahr Fr. 730.00 / 2. Lehrjahr Fr. 1000.00 / 3. Lehrjahr Fr. 1540.00